

Vorlage an den Landrat

Umsetzung der Bundesverordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie («Schutzschirm») /

Bewilligung einer einmaligen Ausgabe
2021/397

vom 8. Juni 2021

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 26. Mai 2021 beschlossen, in welchem Rahmen Grossveranstaltungen bewilligt werden können (Änderungen an der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage, [SR 818.101.26](#))). Ausserdem hat der Bundesrat in derselben Sitzung die Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe, [SR 818.101.28](#)) beschlossen. Diese Verordnung sieht die Beteiligung des Bundes an einem finanziellen Schutzschirm für überkantonale Grossveranstaltungen im Zeitraum zwischen dem 1. Juni 2021 und dem 30. April 2022 vor. Bedingung ist, dass der Kanton sich ebenfalls finanziell an diesem Schutzschirm beteiligt. Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 1. Juni 2021 beschlossen, einen «Schutzschirm» für überkantonale Grossveranstaltungen auszurichten. Dabei legt er analog wie es die Planung des Nachbarkantons Basel-Stadt vorsieht (Stand 2.6.2021), die untere Limite der Teilnehmendenzahl bei 5000 Personen fest und richtet ausschliesslich Beiträge an Veranstaltungen aus, welche im Kanton Basel-Landschaft stattfinden.

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat die Ausgabenbewilligung zur Ausrichtung des Schutzschirms zwischen dem 20. August 2021 und dem 30. April 2022 in der Höhe von netto 12,32 Mio. Franken. Diese Ausgabe beinhaltet Entschädigungen an Veranstalter in der Höhe von 24,40 Mio. Franken. Von diesem Betrag übernimmt der Bund 50 Prozent. Für die Administration des Schutzschirms beantragt der Regierungsrat zusätzlichen Personalaufwand in der Höhe von 40'000 Franken (befristete 40%-Stelle für Juli 2021 bis Ende April 2022) und 80'000 Franken für die externe Beratung durch einen Treuhänder für die Prüfung der finanziellen Angaben der Antragstellenden.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Bericht	4
2.1.	Ausgangslage	4
2.1.1.	<i>Bewilligung von Grossanlässen</i>	4
2.1.2.	<i>Erwartete Grossanlässe im Kanton Basel-Landschaft</i>	5
2.1.3.	<i>Schutzschirm</i>	6
2.1.4.	<i>Entscheid des Regierungsrats vom 1. Juni 2021</i>	6
2.2.	Ziel der Vorlage	7
2.3.	Erläuterungen	7
2.3.1.	<i>Vorgaben des Bundes</i>	7
2.3.2.	<i>Umsetzung durch den Kanton Basel-Landschaft</i>	9
2.3.3.	<i>Vollzug</i>	9
2.4.	Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm	10
2.5.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	11
2.6.	Finanzielle Auswirkungen	11
2.7.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e ^{bis} Geschäftsordnung Landrat)	14
2.8.	Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens	14
3.	Anträge	15
3.1.	Beschluss	15
4.	Anhang	15

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Das Covid-19-Gesetz¹ wurde am 25. September 2020 durch die Eidgenössischen Räte verabschiedet. Dieses schuf die gesetzlichen Grundlagen für die Bewältigung der Covid-19-Epidemie und ersetzte damit die Notverordnungen des Bundesrates. Die Eidgenössischen Räte haben am 19. März 2021 einer Änderung des Covid-19-Gesetzes zugestimmt und am Folgetag in Kraft gesetzt. Mit dieser Änderung wurde ein neuer Artikel 11a geschaffen, der Massnahmen betreffend Publikumsanlässe einführt. Damit wird ermöglicht, dass sich der Bund an nicht gedeckten Kosten von Veranstaltungsunternehmen beteiligt (sog. «Schutzschirm» für die Veranstaltungsbranche), sofern der jeweilige Kanton Beiträge ausrichtet.

Gegen das Covid-19-Gesetz wurde das Referendum ergriffen. Die Volksabstimmung findet am 13. Juni 2021 statt, d. h. nach dem Inkrafttreten der Verordnung auf Bundesebene. Wird das Covid-19-Gesetz in der Referendumsabstimmung abgelehnt, tritt ebenfalls Artikel 11a am 25. September 2021 ausser Kraft (das Covid-19-Gesetz gilt bei einer Ablehnung noch bis zum 25. September 2021 weiter, da ein dringliches Bundesgesetz nach Artikel 165 Absatz 2 BV ein Jahr nach Annahme durch die Bundesversammlung ausser Kraft tritt, wenn es nicht innerhalb dieser Frist vom Volk angenommen wird). Ab diesem Zeitpunkt können keine neuen Verpflichtungen gestützt auf das Covid-19-Gesetz und die Bundesverordnung betreffend Publikumsanlässe eingegangen werden. Alle bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Verpflichtungen zur Absicherung der Veranstaltungsbranche bleiben aber gültig, soweit die Planung bereits vor der Referendumsabstimmung im Vertrauen auf die Gewährung des «Schutzschirms» erfolgt ist. Dies dürfte für praktisch alle Grossanlässe zutreffen, die eine Planungsphase von deutlich über einem halben bis einem ganzen Jahr aufweisen. Lehnt das Volk am 13. Juni 2021 das Covid-19-Gesetz ab, so könnten diejenigen Zusagen, welche bis am 25. September 2021 erfolgt sind noch ausgezahlt werden, wenn

- sie auf der Grundlage des Covid-19-Gesetzes und der darauf basierenden Ausführungsbestimmungen (Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe des Bundes sowie Basellandschaftliche Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe) erlassen wurden und
- sofern eine behördliche Anordnung zur Absage, Verschiebung oder Reduktion einer Veranstaltung führen würde.

2.1.1. Bewilligung von Grossanlässen

Seit dem 1. Juni 2021 können neben den bewilligungsfreien, aber betr. Teilnehmendenzahl auf derzeit maximal 300 Personen beschränkten Veranstaltungen² auch Grossveranstaltungen bewilligt werden. Danach sind Grossveranstaltungen mit mehr als 1'000 Personen ab dem 1. Juli 2021 zulässig, wenn die zuständige kantonale Behörde diese bewilligt (Art. 6a Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage).

Für die Bewilligung von Grossveranstaltungen gilt das Territorialitätsprinzip. D. h. der Kanton Basel-Landschaft ist für die Bewilligung von Veranstaltungen im Kanton Basel-Landschaft und damit insbesondere auch von Veranstaltungen in der Sporthalle St. Jakob, in der Eissporthalle St. Jakob-Arena und auf den St. Jakob-Sportanlagen zuständig; nicht aber für das St.-Jakob-Stadion, welches auf Baselstädtischem Boden steht.

Die Vorgaben sind terminlich gestaffelt. Per sofort und bis zum 30 Juni 2021 können pro Kanton maximal 5 Pilotveranstaltungen für Grossanlässe mit 300 bis 600 (innen) bzw. 1'000 (ausser) Per-

¹ Bundesgesetz vom 25. September 2020 über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz, SR **818.102**).

² Geregelt in den Art. 6, 6e und 6f Covid-19-Verordnung besondere Lage. Dazu gehören Veranstaltungen der politischen Meinungsbildung, religiöse Veranstaltungen, Sport, Kultur, öffentliche Veranstaltungen mit und ohne Publikum sowie private Veranstaltungen.

sonen durchgeführt werden. (Mit Stand Anfang Juni sind keine entsprechenden Gesuche vorliegend). Ab dem 1. Juli 2021 wird die Personenzahl für Grossanlässe auf 1'000-3'000 im Innenbereich und 1'000-5'000 im Aussenbereich erhöht. Ab dem 20. August 2021 soll nur noch für den Innenbereich und Veranstaltungen ohne Sitzplätze eine Kapazitätsbeschränkung von 10'000 Personen gelten.

2.1.2. Erwartete Grossanlässe im Kanton Basel-Landschaft

Es werden im Kanton Basel-Landschaft folgende Veranstaltungen erwartet, welche bewilligungspflichtig sind. (Nicht alle dieser Anlässe sind auch überkantonal und auch nicht alle erreichen die Mindestzahl von 5'000 Personen).

Bereits bekannte bewilligungspflichtige Grossanlässe	Kultur	Sport	Andere Veranstaltungen
Juni 2021 (300 bis 600/1000 Personen)	keine	keine	keine
1. Juli bis 19. August 2021 (1000 bis 3000/5000 Personen)	Tension Festival Munchenstein (< 5'000 Personen)	Kantonaler Jungschwingertag, Gelterkinden (<5'000 Personen) Grümpelturnier Pratteln (<5'000 P.)	Bislang keine bekannt
Ab 20. August 2021 (10'000 Personen / unbeschränkt)	Konzerte in der Konzertfabrik Z7 (>5'000 P.) Veranstaltungen in der St. Jakobshalle (>5'000 P.) Blues & Jazz, Birsfelden (< 5'000 Personen)	Swiss Indoors, St. Jakobshalle (>5'000 P.) -> <i>abgesagt</i> Sommerturnier Fussballverband NWS St. Jakob (<5'000 P.) BL Kantonschwingfest Muttenz (>5'000 P.) Bike-Festival Basel Muttenz (>5'000 P.) 3-4 Laufsportveranstaltungen (<5'000 P.) Baselbieter Team-OL, Laufen (< 5'000 Personen) CSI Basel, St. Jakobshalle (>5'000 P.)	Diverse Veranstaltungen im Rahmen der Fasnacht (Umzüge, Cherus, Chienbäse) 2-3 Veranstaltungen in der St. Jakobshalle, die nicht eindeutig zu den Bereichen Sport und Kultur gehören (bspw. Night of the Jumps, Cavalluna Pferdeshow) Reptilienbörse Lausen Dorffest Bennwil (>5000 Personen), nur Bewilligung, wohl nicht überkantonal und daher nicht für Schutzschirm relevant. -> <i>verschoben</i> Grössere Messen und Märkte

		Badminton Swiss Open, St. Jakobshalle (>5'000 P.) Nationale Reitsportveranstaltungen (Schänzli) (<5'000 P.)	
--	--	--	--

Tabelle 1 Bereits bekannte bewilligungspflichtige Grossanlässe im Kanton Basel-Landschaft zwischen 1. Juni 2021 und 30. April 2022 (Stand 4.6.2021)

2.1.3. *Schutzschirm*

Am 26. Mai 2021 hat der Bundesrat die Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe) verabschiedet. Diese legt fest, dass sich der Bund hälftig an der Unterstützung der Kantone für Sport- und Kulturveranstaltungen, Fach- und Publikumsmessen beteiligt (Art. 1 Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe), wenn die Veranstaltung zwischen dem 1. Juni 2021 und dem 30. April 2022 geplant ist und aufgrund einer nachträglichen behördlichen Anordnung wegen der Covid-19-Epidemie abgesagt, reduziert oder verschoben werden muss (Art. 2 Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe). Die Veranstaltung muss für mindestens 1'000 Personen pro Tag konzipiert und von überkantonaler Bedeutung sein (Art. 2 Abs. 4 Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe). Von den in Tabelle 1 aufgelisteten bewilligungspflichtigen Grossveranstaltungen wird insbesondere in der Kategorie «andere Veranstaltungen» jeweils der überkantonale Charakter zu prüfen sein.

2.1.4. *Entscheid des Regierungsrats vom 1. Juni 2021*

Der Regierungsrat möchte die von der Corona-Krise ganz besonders hart getroffene Veranstaltungsbranche bei ihrem Neustart unterstützen. Die Veranstaltungsunternehmen leisten mit der Umsetzung der Schutzkonzepte und der Kontrolle der Zugangsbeschränkung auf geimpfte, genesene oder negativ getestete Personen (Art. 6b Covid-19-Verordnung besondere Lage) einen Zusatzaufwand, um Grossveranstaltungen überhaupt wieder durchführen zu können. Am finanziellen Risiko einer Corona-bedingten nachträglichen Absage der Veranstaltung beteiligen sie sich im Umfang der Franchise von 5'000 Franken und dem Selbstbehalt im Umfang von 10 Prozent (Art. 8 Abs. 2 Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe). Daher erscheint es dem Regierungsrat als angemessen, die Veranstaltungsunternehmen betreffend ihrem Planungsaufwand bei überkantonalen Grossanlässen teilweise abzusichern. Der Kanton profitiert in diesem Fall von der Beteiligung des Bundes an diesen Kosten im Umfang von 50 Prozent.

Der Regierungsrat hat entschieden, sich bei der Ausgestaltung des Schutzschirms mit dem Kanton Basel-Stadt abzusprechen (Stand der Planung des Ratschlags an den Grossen Rat vom 3. Juni 2021). Die entsprechenden Parameter werden in der Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe im Zusammenhang mit Covid-19 des Kantons Basel-Landschaft verankert. So soll die Untergrenze des Schutzschirms auf Veranstaltungen beschränkt werden, welche für mehr als 5'000 Personen pro Tag oder an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen mit je mindestens 1'000 Personen konzipiert sind. Ausserdem soll der Schutzschirm nur für Veranstaltungen errichtet werden, welche auf Kantonsgebiet stattfinden.³ Der Regierungsrat wird die entsprechende Verordnung am 29. Juni 2021 beschliessen. Damit wird eine Lösung gefunden, welche insbesondere für das St. Jakob-Areal eindeutige Ansprechpartner gewährleistet: Das Stadion ist auf städtischem Boden, damit ist der Kanton Basel-Stadt für den Schutzschirm dieser Grossveranstaltungen zuständig; die

³ Die Verschärfungen der Zugangskriterien sind mit Bundesrecht vereinbar vgl. Kap. 2.5.

Sporthalle St. Jakob, die Eissporthalle St. Jakob-Arena und die St. Jakob-Sportanlagen liegen im Kanton Basel-Landschaft, welcher für den Schutzschirm in diesen Gebäuden respektive auf diesem Areal zuständig sein wird.

2.2. Ziel der Vorlage

Ankurbelung des gesellschaftlichen Lebens durch teilweise finanzielle Absicherung von Grossveranstaltungen im Kanton Basel-Landschaft in enger Abstimmung mit dem Nachbarkanton Basel-Stadt. Sicherung der mit überkantonalen Grossveranstaltungen verbundenen Arbeitsplätze. Dazu wird dem Landrat eine Ausgabenbewilligung für einen Nachtragskredit im Umfang von brutto 24,52 Mio. Franken (abzüglich Bundesbeitrag in der Höhe von CHF 12,2 Mio. Franken) beantragt. Damit kann der «Schutzschirm» für Grossveranstaltungen von überkantonaler Bedeutung mit über 5'000 Personen errichtet werden.

2.3. Erläuterungen

2.3.1. Vorgaben des Bundes

Die Vorgaben des Bundes beziehen sich auf

- Veranstaltungen, welche vom allgemeinen Verbot ausgenommen sind,
- bewilligungspflichtige Grossveranstaltungen,
- den «Schutzschirm» für Grossveranstaltungen.

Bewilligungsfreie Veranstaltungen

Grundsätzlich müssen Organisatoren von Veranstaltungen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen (Art. 4 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmenden sind verboten (Art. 6 Bst. a). Der Bundesrat hat Ausnahmen davon definiert und am 26. Mai 2021 die Anzahl von Personen, welche an öffentlichen oder privaten Veranstaltungen teilnehmen können, erhöht. Daraus ergibt sich die Möglichkeit für Veranstalterinnen und Veranstalter folgende Aktivitäten **ohne Bewilligung** der Veranstaltung durchzuführen. Die zuständigen kantonalen Behörden sind verpflichtet, regelmässig die Einhaltung der Schutzkonzepte zu kontrollieren (Art. 9 Abs. 1^{bis} Covid-19-Verordnung besondere Lage).

Art der Veranstaltung	Gesetzliche Grundlage Covid-19-Verordnung besondere Lage	Höchstzahl innen	Höchstzahl aussen
Politische Meinungsbildung	Art. 6 Abs. 1 Bst. b	100	300
Religiöse Veranstaltungen	Art. 6 Bst. 1 Bst. d	100	300
Sport	Art. 6e	Je nach Kategorie zwischen 50 Personen und unbeschränkt (Teilnehmende)	
Kultur	Art. 6f	Je nach Kategorie zwischen 50 Personen und unbeschränkt (Teilnehmende)	
Öffentliche Veranstaltung ohne Publikum	Art. 6 Abs. 1	50	50

Öffentliche Veranstaltungen mit Publikum	Art. 6 Abs. 1 ^{bis}	100	300
Private Veranstaltungen	Art. 6 Abs. 2	30	50

Tabelle 2: Bewilligungsfreie Veranstaltungen gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage.

Der Bundesrat stellt in Aussicht, einen weiteren Öffnungsschritt am 23. Juni 2021 mit Gültigkeit per 1. Juli 2021 zu beschliessen.

Bewilligungspflichtige Grossanlässe

Veranstaltungen mit mehr als 1'000 Personen, seien es Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende, werden als Grossveranstaltungen bezeichnet. Sie sind ab dem 1. Juli 2021 zulässig, wenn sie von der kantonalen Behörde bewilligt wurden. Kriterien der Bewilligungserteilung sind gemäss Art. 6a Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage:

- a. die epidemiologische Lage,
- b. die Kapazitäten im Contact Tracing und bei der Gesundheitsversorgung,
- c. das Vorliegen eines adäquaten Schutzkonzepts.

Der Kanton widerruft die Bewilligung, wenn sich die epidemiologische Lage verschlechtert oder ein Organisator die im Schutzkonzept vorgesehenen Massnahmen an einer bereits durchgeführten Veranstaltung nicht eingehalten hat und nicht gewährleisten kann, dass die Massnahmen zukünftig eingehalten werden.

Der Zugang zu Grossveranstaltungen ist für Personen ab 16 Jahren auf geimpfte, genesene oder negativ auf Covid-19-getestete Personen beschränkt (Art. 6b Covid-19-Verordnung besondere Lage). Der Bund erarbeitet aktuell (Stand 1. Juni 2021) je eine App für das elektronische Zertifikat betreffend Impfung, Genesung oder negative Testung und die Abfrage des Zertifikats. Die Kantone können bei Freiluftveranstaltungen Ausnahmen erlauben. Für Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe gelten weitere Einschränkungen zum Abstand, zur Sitzpflicht, zur Grösse der Gästegruppen und zur Aufnahme von Kontaktdaten (Art. 5a Covid-19-Verordnung besondere Lage). In Innenräumen gilt Maskenpflicht. Bei Veranstaltungen im Freien entfällt die Maskenpflicht, wenn die Besucherinnen und Besucher an ihrem Sitzplatz sind (Art. 6b Abs. 4 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Die Grossveranstaltungen werden zeitlich gestaffelt in immer grösserem Umfang zugelassen. Per sofort sind pro Kanton 5 Pilotveranstaltungen möglich. Per 1. Juli 1'000 bis 5'000 Personen und per 20. August 10'000 Personen bis unbeschränkt. Die Details sind in der Beilage «Übersicht Bewilligungskriterien Grossanlässe» zusammengefasst.

«Schutzschirm»

Der «Schutzschirm» stellt einen Ersatz von Kosten dar, welche Veranstaltungsunternehmen entstehen, wenn sie Publikumsanlässe organisieren, diese jedoch aufgrund einer behördlichen Anordnung wegen der Covid-19-Epidemie verschoben, abgesagt oder in reduzierter Form durchgeführt werden müssen (Art. 1 und 2 Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe). Der Bund beteiligt sich, bei Einhaltung der Bundesvorgaben, im Umfang von 50 Prozent an den Kosten des Kantons. Das Veranstaltungsunternehmen trägt pro Veranstaltung von den ungedeckten Kosten eine Franchise von 5'000 Franken und vom verbleibenden Betrag einen Selbstbehalt von 10 Prozent (Art. 8 Abs. 2 Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe). Die Kostenübernahme des Kantons beträgt pro Veranstaltung höchstens 5 Mio. Franken (Art. 8 Abs. 3 Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe).

Ausgeschlossen sind nach Art. 1 Abs. 2 Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe Veranstaltungsunternehmen in staatlicher Hand. Der Schutzschirm entfällt, falls Bund, Kantone oder Gemeinden

mit mehr als 12'000 Einwohnerinnen und Einwohnern mit mehr als 50 Prozent am Veranstaltungsunternehmen beteiligt sind. Ebenfalls ausgeschlossen sind politische und religiöse Veranstaltungen sowie Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen.

Veranstaltungsunternehmen müssen alle Voraussetzungen der gesundheitspolizeilichen Bewilligung nach Artikel 6a, 6b und 6b^{bis} beziehungsweise 6b^{ter} oder 6b^{quinquies} der Covid-19-Verordnung besondere Lage und nach dem am Veranstaltungsort geltenden kantonalen Recht einhalten. Ein Entzug der Bewilligung bzw. eine Absage der Veranstaltung aufgrund dessen, dass das Veranstaltungsunternehmen die Voraussetzungen der Bewilligung nicht (mehr) erfüllt, berechtigt nicht zu einer Unterstellung unter den Schutzschirm bzw. zu entsprechenden Leistungen.

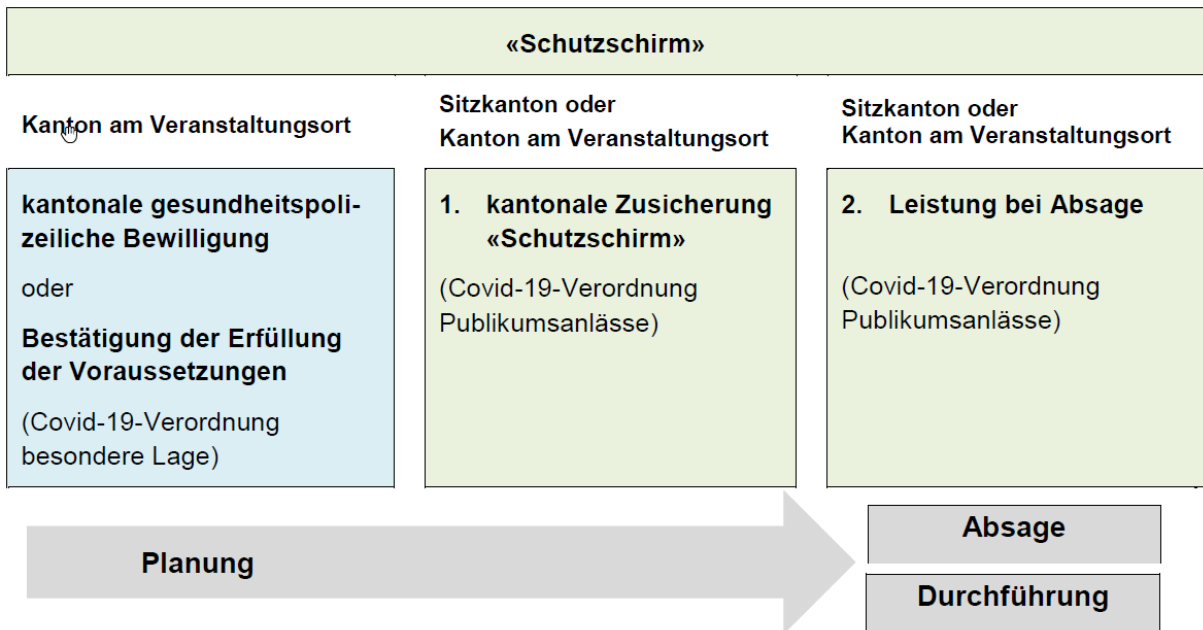
2.3.2. Umsetzung durch den Kanton Basel-Landschaft

Der Kanton Basel-Landschaft wird sich buchstabengetreu an die Bedingungen des Bundes zu den Bedingungen an die unterstützten Veranstaltungsunternehmen, an die Ausgestaltung der Unterstützung, der Berichterstattung und der Rechnungsstellung halten. Allerdings beschränkt der Kanton Basel-Landschaft in Absprache mit dem Kanton Basel-Stadt die Ausrichtung des «Schutzschirms» auf Veranstaltungen, welche mindestens für 5'000 Personen konzipiert sind. Die 5000 Personen können sich entweder auf einen einzigen oder auf mehrere aufeinanderfolgende Tage beziehen. Wird die Personenzahl nur kumulativ über mehrere Tage erreicht, so muss gemäss Bundesvorgaben die Untergrenze von 1'000 Personen pro Tag eingehalten werden. Ausserdem richtet der Kanton Basel-Landschaft wie auch der Kanton Basel-Stadt den Schutzschirm nur für Veranstaltungen im eigenen Kantonsgebiet aus. Da sich beide Kantone auf die Veranstaltungen im eigenen Kanton beschränken, ist ausgeschlossen, dass der eine für eine Finanzierungslücke des anderen einspringen muss.

2.3.3. Vollzug

Der Schutzschirm wird in einem dreistufigen Verfahren ausgerichtet:

- Zuerst muss eine Grossveranstaltung über eine gesundheitspolizeiliche Bewilligung verfügen,
- anschliessend erhält sie auf Antrag die Zusage der Unterstützung, wenn die Veranstaltung die Kriterien erfüllt.
- Muss eine Veranstaltungsunternehmung aufgrund einer behördlichen Entscheidung im Zusammenhang mit den Covid-19-Massnahmen die Veranstaltung absagen, verschieben oder wesentlich reduzieren, so kann sie den Ersatz der nicht gedeckten Kosten beantragen. Dabei trägt die Veranstaltungsunternehmung eine Franchise von 5'000 Franken und 10 Prozent der verbleibenden nicht gedeckten Kosten. Bund und Kanton teilen sich die verbleibenden nicht gedeckten Kosten.



Die Leistungen des Schutzschirms sind subsidiär zu anderen Leistungen der öffentlichen Hand. Letztere werden für die Berechnung in Abzug gebracht. Nicht berücksichtigt werden jedoch Entschädigungen an das Unternehmen, die sich nicht auf die Veranstaltung beziehen, sondern zum Zweck ausgerichtet werden, das Überleben des Unternehmens zu sichern, wie beispielsweise die Beiträge an das Veranstaltungsunternehmen nach der Covid-19-Härtefallverordnung oder Covid-19-Kredite.

Der Kanton Basel-Landschaft hat per 1. Juni 2021 einen «single point of contact» (SPOC) betreffend Veranstaltungen, Grossveranstaltungen und Schutzschirm eingerichtet. Sämtliche Fragen rund um Veranstaltungen jeder Grösse können an die Mailadresse «Grossveranstaltungen@bl.ch» gerichtet werden. Der SPOC ist beim Fachbereich Bewilligungen im Generalsekretariat der Sicherheitsdirektion angegliedert, koordiniert in der kantonalen Verwaltung die Bewilligung von Grossveranstaltungen und stellt die Verfügungen aus (Bewilligung der Veranstaltung). Der SPOC wird auch für den Schutzschirm, die Entgegennahme der Anträge auf Unterstellung unter den Schutzschirm und die interne und externe Prüfung der Anträge zuständig sein. Der SPOC wird die Verfügung der Unterstellung oder der Ablehnung der Unterstellung unter den Schutzschirm erlassen. Sollte es aufgrund der Covid-19-Epidemie zu einer behördlichen Anordnung kommen, welche Veranstaltungsunternehmen zur Verschiebung, Reduktion oder Absage zwingt so wären Anträge zur Ausrichtung des Schutzschirms wiederum an den SPOC zu richten, welcher unter Einbezug der internen und externen Prüfungen die Verfügung zur Ausrichtung des Schutzschirms erlässt. Die Auszahlung erfolgt durch das Generalsekretariat der Sicherheitsdirektion. Die Kommunikation und Abrechnung mit dem SECO übernimmt die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion, Abteilung Standortförderung.

2.4. Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm

Das Regierungsprogramm sah die Covid-19-Pandemie nicht voraus. Entsprechend kann die strategische Zielrichtung der Normalisierung des Alltags nicht dem Regierungsprogramm entnommen werden. Die im Regierungsprogramm verankerten Ziele können aber insgesamt nur erreicht werden, wenn es gelingt, die negativen Folgen der Pandemie zu überwinden und die positiven Entwicklungen zu erhalten.

Für die Umsetzung spricht auch die politische Einschätzung, dass der Schutzschirm aufgrund von Forderungen aus dem Landrat zu einem späteren Zeitpunkt sowieso etabliert werden müsste.

2.5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Gemäss § 33 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) setzt jede Ausgabe eine Rechtsgrundlage, einen Budgetkredit und eine Ausgabenbewilligung voraus.

Der in der Vorlage dargelegten Schutzschirm basiert auf Art. 11a des Bundesgesetzes vom 25. September 2020 über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz, SR 818.102) und der dazugehörigen Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie.

Die Bedingungen für den Schutzschirm sind darin bereits sehr detailliert vorgegeben. Daher erübrigt sich ein entsprechendes kantonales Gesetz. Auf dieser Basis genügt auf kantonaler Ebene gemäss § 33 Abs. 2 Bst. c FHG ein referendumsfähiger Landratsbeschluss. Die beantragte Ausgabenbewilligung unterliegt gemäss § 31 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung (SGS 100) dem fakultativen Referendum. Die möglichen Folgen der Volksabstimmung vom 13. Juni 2021 sind in Kap. 2.1 ausgeführt.

Nach Artikel 2 Absatz 1 Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe kann ein Kanton Veranstaltungen von überkantonaler Bedeutung unterstützen, deren Durchführung zwischen dem 1. Juni 2021 und dem 30. April 2022 geplant ist und die aufgrund einer nachträglichen behördlichen Anordnung wegen der Covid-19-Epidemie verschoben oder abgesagt werden. Diese Bestimmung ist als «kann-Bestimmung» ausgestaltet. In den Erläuterungen zu diesem Artikel ist ausgeführt, dass die Kantone damit über ein Ermessen verfügen, ob sie Veranstaltungen unterstützen. Ein Kanton kann bestimmte Arten von Veranstaltungen ausschliessen oder eine höhere Mindestanzahl an teilnehmenden Personen fordern, solange die Gleichbehandlung gleichartiger Veranstaltungen gewährleistet ist. Ebenfalls möglich ist, nur Veranstaltungen zu unterstützen, die auf dem Kantonsgebiet stattfinden. Wird eine Unterstützung vorgesehen, für die eine Bundesbeteiligung beantragt wird, muss sich die Ausgestaltung der Zusicherungen und der Leistungen nach der Verordnung richten.⁴ Somit ist der Kanton berechtigt, die Untergrenze der Personen von 1000 auf 5000 zu erhöhen und den Schutzschirm ausschliesslich für Veranstaltungen innerhalb des Kantons Basel-Landschaft auszurichten.

Beim Schutzschirm handelt es sich laut § 32 [FHG](#) um Ausgaben. Bezüglich der Vornahme und der Modalitäten dieser Ausgaben besteht eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit. Es handelt sich somit um neue einmalige Ausgaben, die betragsmässig in die Kompetenz des Landrats fallen.

Weitere Details der Umsetzung regelt der Regierungsrat per Verordnung.

2.6. Finanzielle Auswirkungen

Rechtsgrundlage und rechtliche Qualifikation (§ 35 Abs. 1 Bst. a–b Vo FHG):

Siehe Kap. 2.5					
Die Ausgabe ist (§ 34 und § 35 FHG, entsprechendes ankreuzen):					
x	neu	gebunden	x	einmalig	wiederkehrend

Ausgabe (§ 35 Abs. 1 Bst. c–f Vo FHG):

Budgetkredit:	Profit-Center: P2400	Kt:	30/31/36	Kontierungsobj.:	502253
---------------	----------------------	-----	----------	------------------	--------

⁴ Erläuterungen über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie, Seiten 2-3.

Verbuchung	x	Erfolgsrechnung	Investitionsrechnung
Massgeblicher Ausgabenbetrag (in CHF)			12'320'000

Die Einführung eines Schutzschirms führt im Falle einer pandemie-bedingten Absage der unterstützten Veranstaltungen beträchtlichen zu Mehrkosten. Die entsprechende Verpflichtung ist als Ausgabe zu betrachten, ebenso die Kosten, welche für die vorgelagerten Beratungsdienstleistungen in Bezug auf die Bewilligung von Veranstaltungen und die Unterstellung unter den Schutzschirm entstehen. Letztere Verwaltungskosten entstehen auch, wenn am Ende keine Schutzschirmzahlungen notwendig sein werden.

Koordination mit den anderen Dienststellen und Treuhänder sowie Erstellung der Verfügungen: 40 Stellenprozent LK 12, befristet von Juli 2021 bis April 2022 (SID, Fachbereich Bewilligungen).	CHF 40'000. –
Mittel für externe Beratung durch Treuhänder für Verfügung Zusage der Unterstellung (Prüfung der Angaben zu den Finanzen): 40 Dossiers à 4 Stunden à CHF 250 = CHF 40'000 (SID, Fachbereich Bewilligungen).	CHF 40'000. –
Mittel für externe Beratung durch Treuhänder für Verfügung der Entschädigung (Prüfung der Angaben zu den Finanzen): 40 Dossiers à 4 Stunden à CHF 250 = CHF 40'000 (SID, Fachbereich Bewilligungen).	CHF 40'000. –
Eigentliche Kosten für den Schutzschirm (Entschädigungen an Veranstaltungsunternehmen) bis zu 24,4 Mio. CHF (SID, Fachbereich Bewilligungen). Die Hälfte der Ausgabe würde durch den 50-prozentigen Bundesbeitrag anschliessend wieder an den Kanton rückvergütet.	CHF 24'400'000. –

Der Schutzschirm verteilt sich auf Juli 2021 bis April 2022. Es wird geschätzt, dass sich die finanziellen Mittel je hälftig auf 2021 und 2022 verteilen.

Erfolgsrechnung

Ja Nein

	Voraussichtlich jährlich anfallende Beträge:	PC	Kt	2021	2022	2023	2024	Total
A	Personalaufwand		30	24'000	16'000			40'000
A	Sach- und Betriebsaufw.		31	40'000	40'000	0	0	80'000
A	Transferaufwand		36	12'200'000	12'200'000			24'400'000
A	Bruttoausgabe			12'264'000	12'256'000	0	0	24'520'000
E	Beiträge Dritter*		46	6'100'000	6'100'000			12'200'000
	Nettoausgabe			6'164'000	6'156'000			12'320'000

* Gemäss § 36 Abs. 3 FHG; PC = Profitcenter; Kt = Kontengruppe

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 35 Abs. 1 Bst. j Vo FHG):

Die Ausgaben sind nicht im AFP 2021-2024 enthalten. Wenn die Mittel aus dem Schutzschirm benötigt werden, wird der Regierungsrat gestützt auf diesen Landratsbeschluss einen Kreditüberschreitungsantrag für 2021 beschliessen. Für das Jahr 2022 werden die entsprechenden Mittel in den AFP 2022-2025 eingestellt.

Weitere Einnahmen (§ 35 Abs. 1 Bst. f Vo FHG): Ja Nein

Die Hälfte allfälliger Zahlungen für den Schutzschirm werden durch den 50-prozentigen Bundesbeitrag anschliessend wieder an den Kanton rückvergütet.

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 35 Abs. 1 Bst. i Vo FHG): Ja Nein

Für die Koordination mit den anderen Dienststellen und Treuhänder sowie für die Erstellung der Verfügungen: 40 Stellenprozent LK 12, befristet von Juli 2021 bis April 2022 (SID, Abteilung Bewilligungen). Für das Jahr 2021 wird der Regierungsrat einen Stellenüberschreitungsantrag gestützt auf diese LRV beschliessen. Für das Jahr 2022 werden die benötigten Stellen im Stellenplan des AFP 2022-2025 aufgenommen.

Schätzung der Eigenleistungen (§ 35 Abs. 1 Bst. h Vo FHG):

Es werden für alle drei Verfügungen (Bewilligung, Unterstellung unter den Schutzschirm, Ausrichtung des Schutzschirms) Stellungnahmen der Dienststellen eingeholt, welche die grösste Nähe zu der jeweiligen Veranstaltung aufweisen (insb. Kultur und Sport). Für die Bewilligung wird jeweils eine Stellungnahme des Amtes für Gesundheit eingeholt. Ausserdem werden von der Abteilung Bewilligung im Generalsekretariat der Sicherheitsdirektion Eigenleistungen zur Erstellung der Verfügungen und von der Standortförderung bei der Kommunikation und Abrechnung mit dem SECO erbracht.

Strategiebezug (§ 35 Abs. 1 Bst. m Vo FHG): Ja Nein

Siehe Kap. 2.4

Risiken (Chancen und Gefahren) (§ 35 Abs. 1 Bst. l Vo FHG):

Chancen	Gefahren
Die Veranstaltungsbranche hat sehr stark unter Corona gelitten. Der Neustart soll daher durch den Schutzschirm erleichtert und abgesichert werden.	Bei einem Rückfall in der Pandemie-Bekämpfung und entsprechenden Veranstaltungsabsagen würde der Kantonshaushalt beträchtlich belastet werden.
Die Veranstaltungen stellen für viele Menschen einen wichtigen Höhepunkt als Teilnehmende, Mitorganisatorinnen und -organisatoren oder Besucherinnen und Besucher dar. Angesichts der Zunahme psychischer Probleme infolge der Covid-19-Epidemie sollten solche Gelegenheiten wieder vermehrt geschaffen werden.	Es besteht eine gewisse Konkurrenz zwischen den Kantonen. Führt die Mehrheit der Kantone einen Schutzschirm ein, würde es dem Kanton BL schlecht anstehen, wenn er gar nichts in diese Richtung unternimmt. Gemäss der Sitzung der Kantonsvertretenden mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) vom 2. Juni 2021 sind bis auf die Kantone Uri, Obwalden und Jura, welche kaum Veranstaltungen erwarten und deshalb allenfalls keinen Schutzschirm einführen werden, sowie den Kanton Zug, welcher entschieden hat, sich nicht zu beteiligen, alle Kantone dabei, einen Schutzschirm vorzubereiten.
Die Veranstaltungsunternehmen lernen, Grossveranstaltungen mit Schutzkonzept und der Kontrolle der Zertifikate betr. Impfung / Genesung / Testung durchzuführen.	Die Organisatoren von Veranstaltungen müssen die Erkenntnisse der Corona-Pandemie in ihr Geschäftsmodell aufnehmen. Es sind Veranstaltungsformen zu suchen, die gegenüber epidemiologischen Veränderungen robust sind. Ansonsten besteht die Gefahr, dass es zu einer einseitigen Verlagerung der Risiken,

	gerade kommerzieller Veranstaltungen, zulasten der öffentlichen Hand kommt. Der Schutzschirm stellt eine kostenlose Staatsversicherung dar, die das Risiko beinhaltet, dass der Anpassungsdruck entfällt.
Kommt es nicht zu erneuten behördlichen verschärften Anordnungen betreffend Grossveranstaltungen, so entstehen abgesehen von den Kosten für den administrativen Aufwand der Zusage der Unterstellung unter den Schutzschirm (rund 80'000 Franken) gar keine Kosten.	

Zeitpunkt der Inbetriebnahme (§ 35 Abs. 1 Bst. n Vo FHG):

Die Zusicherung des Schutzschirms sollte so zeitnah wie möglich erfolgen, um den Veranstaltungsunternehmen Planungssicherheit zu gewährleisten. Aufgrund der Mindestzahl von 5000 Personen, kann es sich nur um Veranstaltungen handeln, welche nach dem 20. August 2021 stattfinden. Entscheidet der Landrat vor den Sommerferien, so wäre bis zum 20. August 2021 auch die Referendumsfrist abgelaufen. Allfällige Zusagen müssten bis dahin mit einem Vorbehalt erfolgen.

Wirtschaftlichkeitsrechnung (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Die Beratung von Veranstaltungsunternehmen und die Bewilligung von Grossveranstaltungen werden exogen durch die Bundesgesetzgebung bzw. die allgemeine Verunsicherung bei der Durchführung von Veranstaltungen verursacht. Für die Beratung an einem SPOC kann allenfalls festgehalten werden, dass sich dadurch die anderen Dienststellen auf ihr Tagesgeschäft konzentrieren können.

Die Einführung eines Schutzschirms kann nicht unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit betrachtet werden. Es handelt sich um den Vollzug einer bundesrechtlichen Verordnung. Vor und Nachteile des Schutzschirms sind in Kap. 2.6 obenstehend zusammengestellt.

2.7. Finanzhaushaltrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.8. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat](#))

Weder Unternehmen noch Banken sind vom Landratsbeschluss negativ betroffen. Gesellschaftlich werden die zunehmende Vereinsamung und deren psychische Folgen durch die Covid-19-Restriktionen bekämpft, indem es Veranstaltungsunternehmen aus den Bereichen Sport, Kultur und Messen erleichtert wird, wieder Grossveranstaltungen zu planen.

2.9. Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens

Es ist kein Vernehmlassungsverfahren erforderlich.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Für die Unterstützung von Grossveranstaltungen im Kanton Basel-Landschaft wird auf der Grundlage des Covid-19-Gesetzes sowie der Covid-19-Verordnung besondere Lage und der Covid-19-Verordnung Publikumsveranstaltungen des Bundes eine neue einmalige Ausgabe von insgesamt 12,32 Mio. Franken bewilligt. Davon werden 120'000 Franken für Umsetzungskosten aufgewendet.
2. Der Landrat nimmt zur Kenntnis, dass der Schutzschirm für Grossveranstaltungen auf der Basis des Covid-19-Gesetzes sowie der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe vergeben und zur Hälfte vom Bund getragen wird.
3. Der Landrat nimmt die Eckwerte der Umsetzung des Schutzschirms durch den Regierungsrat zur Kenntnis.
4. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.

Liestal, 8. Juni 2021

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

- Landratsbeschluss
- Übersicht Bewilligungskriterien Grossanlässe
- Covid-19-Verordnung besondere Lage (Änderungen vom 26. Mai 2021) und Beilage Erläuterungen
- Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe und Beilage Erläuterungen

Landratsbeschluss

über die Umsetzung der Bundesverordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie («Schutzschirm») /

Bewilligung einer einmaligen Ausgabe

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für die Unterstützung von Grossveranstaltungen im Kanton Basel-Landschaft wird auf der Grundlage des Covid-19-Gesetzes sowie der Covid-19-Verordnung besondere Lage und der Covid-19-Verordnung Publikumsveranstaltungen des Bundes eine neue einmalige Ausgabe von insgesamt 12,32 Mio. Franken bewilligt. Davon werden 120'000 Franken für Umsetzungskosten aufgewendet.
2. Der Landrat nimmt zur Kenntnis, dass der Schutzschirm für Grossveranstaltungen auf der Basis des Covid-19-Gesetzes sowie der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe vergeben werden und zur Hälfte vom Bund getragen werden.
3. Der Landrat nimmt die Eckwerte der Umsetzung des Schutzschirms durch den Regierungsrat zur Kenntnis.
4. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: